



FAQ im Bundesprogramm „KitaPlus“

1.	Informationen zum Bundesprogramm „KitaPlus“	2
2.	Ziele und Schwerpunkte des Bundesprogramms „KitaPlus“	2
3.	Allgemeine Fördervoraussetzungen	4
4.	Fördervoraussetzung für Kindertageseinrichtung	7
5.	Fördervoraussetzung für Kindertagespflege	8
6.	Informationen zur Interessenbekundung und zum Antragsverfahren	9
7.	Allgemeine Informationen zur Umsetzung des Bundesprogramms	9
8.	Fragen zur Umsetzung des Bundesprogramms als Kindertageseinrichtung	11
9.	Finanzielle Rahmenbedingungen der Förderung	11
10.	Kontakt und weitere Informationen	13

1. Informationen zum Bundesprogramm „KitaPlus“

1.1. Welche Laufzeit hat das Bundesprogramm „KitaPlus“?

Das Bundesprogramm „KitaPlus“ startete im Januar 2016 und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2018. Prinzipiell ist auch ein späteres Startdatum möglich.

1.2. In welcher Form erfolgt die Förderung?

Im Rahmen einer Projektförderung werden bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die Dauer von bis zu 36 Monaten in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

1.3. In welcher Höhe erfolgt die Förderung?

Kindertageseinrichtungen und Horteinrichtungen können Fördermittel je nach Umfang der Erweiterung bis zu 200.000 Euro p.a. und Tagespflegepersonen bis zu 15.000 Euro p.a. erhalten.

Die Förderhöhe für Einrichtungen orientiert sich an folgender Staffelung:

Gruppe 1: Erweiterung bis zu 25 h pro Woche zusätzliche Öffnungszeit
mit einer Förderung von bis zu 70.000 Euro p.a.

Gruppe 2: Erweiterung von bis zu 50 h pro Woche zusätzliche Öffnungszeit
mit einer Förderung von bis zu 100.000 Euro p.a.

Gruppe 3: Erweiterung der Öffnungszeit von mehr als 50 h pro Woche bis zu 24h an 7 Tagen
mit einer Förderung von bis zu 200.000 Euro p.a.

Die Höhe der Förderung erweiterter Betreuungsangebote in der Kindertagespflege richtet sich nach den Erfordernissen des beantragten Vorhabens, in der Regel bis zu maximal 15.000 Euro p. a.

1.4. Mit wem kooperiert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) beim Bundesprogramm „KitaPlus“?

Kooperationspartner des Bundesprogramms „KitaPlus“ sind die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Städtetag, der Deutsche Gewerkschaftsbund sowie die Bundesagentur für Arbeit. Die in der Bundesagentur für Arbeit und in den Jobcentern tätigen Beauftragten für Chancengleichheit (BCA) sind wichtige Ansprechpartner, die eine regionale Vernetzung zum Thema bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung unterstützen können.

2. Ziele und Schwerpunkte des Bundesprogramms „KitaPlus“

2.1. Welche Ziele verfolgt das Bundesprogramm „KitaPlus“?

Das Bundesprogramm „KitaPlus“ will durch die Erweiterung von Öffnungszeiten Möglichkeiten schaffen, Familien- und Privatleben besser in Einklang mit dem Beruf zu bringen. Flexible Bring- und Abholzeiten ermöglichen eine passgenaue, an den Bedarfen der Familien orientierte, Kinderbetreuung. Die Qualität der besonderen Betreuungsangebote steht dabei im Vordergrund. Daher sieht das Bundesprogramm „KitaPlus“ verschiedene Komponenten vor, die Betreuungsangebote mit einem hohen Maß an Qualität

zu flexibilisieren. Diese Komponenten umfassen die Bedarfsanalyse, die Erarbeitung eines pädagogischen beziehungsweise betriebswirtschaftlichen Konzepts, die Beratung und Begleitung der Eltern, Kooperationen mit wichtigen Akteuren der Arbeitswelt, sowie die externe Projektberatung der teilnehmenden Träger und Kindertagespflegepersonen.

Im Laufe der Förderung ist ein Konzept zu erarbeiten, das einerseits pädagogische Aspekte zur Steigerung und Sicherung der Qualität der (besonderen, flexiblen) Betreuungsangebote und andererseits wirtschaftliche Aspekte zur Implementierung des zu schaffenden Angebots berücksichtigt. Angesichts der heterogen ausgestalteten Trägerlandschaft und divergierend ausgestalteten Ressourcen, erhalten die teilnehmenden Träger und Kindertagespflegepersonen während des gesamten Förderzeitraums eine externe Projektberatung. Die Projektberaterinnen und Projektberater unterstützen die Einrichtungen und Kindertagespflegestellen bei der Entwicklung eines solchen pädagogischen Konzepts und geben Hilfestellungen, ein unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nachhaltiges Konzept zu erarbeiten.

2.2. Macht das Bundesprogramm „KitaPlus“ Vorgaben zur Betreuungszeit eines Kindes in der Einrichtung?

Das Bundesprogramm „KitaPlus“ will durch die Erweiterung von Öffnungszeiten Möglichkeiten schaffen, Familien- und Privatleben besser in Einklang mit dem Beruf zu bringen und flexible Bring- und Abholzeiten einzurichten, die es erlauben, dass Kinder nur so lange wie nötig in der Kinderbetreuung verweilen. Die Qualität der besonderen Betreuungsangebote steht dabei im Vordergrund.

Der Aufbau von Kinderbetreuungsangeboten mit erweiterten Öffnungszeiten bedeutet also nicht eine längere Aufenthaltszeit von Kindern in der Einrichtung, sondern flexiblere Aufenthaltszeiten zu unterschiedlichen Tageszeiten. In einem Konzept, das großzügige Öffnungszeiten der Einrichtung sowie flexible Betreuungszeiten des Kindes vorsieht, können aus pädagogischen Gründen Vorgaben zur minimalen beziehungsweise maximalen Aufenthaltsdauer eines Kindes gemacht werden, um eine ausgewogene Balance zwischen Familienzeiten und Kinderbetreuung herzustellen.

Je nach Landesgesetz gibt es hierzu entsprechende Vorgaben, die es einzuhalten gilt.

2.3. Welche Zielgruppe wird durch das Bundesprogramm „KitaPlus“ angesprochen?

Zur Zielgruppe des Bundesprogramms „KitaPlus“ zählen, neben den Erwerbstätigen mit Arbeitszeiten in den Morgen- oder Abendstunden, im Schichtdienst oder nachts beziehungsweise an Wochenenden, auch Familien mit besonderen Konstellationen, z. B. alleinerziehende und arbeitssuchende Eltern. Ebenso zählen Eltern im Studium hinzu, Eltern mit unregelmäßigen Arbeitszeiten sowie Eltern, die durch lange Anfahrtswege zu ihrer Arbeitsstätte oder durch Doppelbeschäftigung eine Erweiterung in Anspruch nehmen. Mit den erweiterten Öffnungszeiten werden ebenso Chancen zur Aufnahme einer Tätigkeit für erwerbslose Elternteile eröffnet. Für diese Zielgruppe braucht es flexible Betreuungsangebote, um deren Möglichkeiten zur Aufnahme oder Sicherung einer Beschäftigung zu gewährleisten.

2.4. Welche Maßnahmen sind bei einer Teilnahme am Bundesprogramm „KitaPlus“ umzusetzen?

Ein flexibles Betreuungsangebot umfasst längere Öffnungszeiten, eine flexible Inanspruchnahme der Betreuungszeiten (Umfang und unterschiedliche Zeitfenster), Möglichkeiten der Abend-, Nacht- sowie

Wochenendbetreuung, Ferienangebote sowie Notfallbetreuung in unvorhergesehenen Fällen. Es braucht somit unterschiedliche und ineinandergreifende Betreuungsmodelle und je nach Umfang sind Hort- und Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen bei der Umsetzung auf gegenseitige Unterstützung oder auf Vernetzung und Kooperation mit anderen Trägern angewiesen. Dies hat entscheidenden Einfluss auf die tägliche pädagogische Arbeit - von der Gruppenzusammensetzung, der Gestaltung der pädagogischen Arbeit, bis hin zur Personalplanung und Finanzierung. Einrichtungen und Kindertagespflegepersonen müssen sich mit den Herausforderungen auseinandersetzen und ihre Konzepte pädagogisch, wie auch wirtschaftlich, neu ausrichten. Dabei sind Kooperationen zu wichtigen Akteuren und Institutionen von Bedeutung, damit sich die aufgebauten Strukturen etablieren und über die Programmlaufzeit hinaus bestehen bleiben können.

Kindertagespflegepersonen können insgesamt flexibel auf die Bedarfe der Familien eingehen, müssen aber, im Hinblick auf ihre Selbstständigkeit, das wirtschaftliche und persönliche Risiko abwägen.

2.5. Kann die Erweiterung der Betreuungsangebote auch in Kooperation zwischen einer Kindertageseinrichtung und einer Kindertagespflegeperson geschaffen werden?

Das Wohl des Kindes hat im Bundesprogramm „KitaPlus“ eine hohe Priorität. Die Erweiterung der Öffnungszeiten und die Flexibilisierung der Betreuungszeiten gehen nicht mit einer beliebigen Ausdehnung der Betreuungszeiten einher, sondern es gilt, passgenaue Lösungen zu finden, bei denen das Kind mit seinen Bedürfnissen im Mittelpunkt steht. Ein gutes pädagogisches Konzept berücksichtigt den Faktor der Bindungsqualität zwischen dem Kind und den Betreuungspersonen. Besondere Beachtung ist dabei auf die spezifischen Bedürfnisse der Unter-Dreijährigen zu richten. Passgenaue Betreuung findet daher sowohl in der Kindertagespflege als auch in Einrichtungen statt oder wird in der Kooperation zwischen beiden Betreuungsformen realisiert.

Das bedarfsgerechte Betreuungsangebot kann jeweils ausschließlich in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege erfolgen. Ebenso ist die Erweiterung einer Kindertageseinrichtung in Kooperation mit einer selbstständigen Kindertagespflegeperson beziehungsweise durch eine beim Träger angestellte Kindertagespflegeperson umsetzbar.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Bedarfsanalyse

3.1. Muss eine Bedarfsanalyse erhoben werden, bevor man sein Interesse bekunden kann?

Um die Erweiterung und die dabei vorgesehenen Zeiten stichhaltig zu begründen, muss im Vorfeld eine Bedarfsanalyse erhoben werden.

3.2. Welche Aspekte sollte die Bedarfsanalyse beinhalten?

Die Bedarfsanalyse vor Ort soll darstellen, dass das aktuelle Angebot der Betreuungsmöglichkeiten in der Einrichtung beziehungsweise Tagespflegestelle selbst, aber auch in der Kommune beziehungsweise dem Sozialraum, den Bedarf, insbesondere für die angesprochenen Zielgruppen, nicht hinreichend deckt.

3.3. Wird eine Mindestanzahl an Kindern vorgeschrieben, die die erweiterten Öffnungszeiten nutzen müssen, um eine Förderung zu erhalten?

Das Bundesprogramm „KitaPlus“ möchte Modellprojekte unterstützen und Gelegenheit geben, Bedarfe anzusprechen und aufzudecken. Daher gibt es keine Mindestanzahl an Kindern, die die erweiterten Öffnungszeiten nutzen. Es ist davon auszugehen, dass durch die Bereitstellung des Angebotes die Nachfrage steigt und damit die Erweiterung genutzt wird. Im Laufe der Teilnahme am Bundesprogramm wird die tatsächliche Nutzung der erweiterten Öffnungszeiten erhoben.

3.4. Welche Bedarfe muss es in der Einrichtung beziehungsweise Tagespflegestelle geben, um im Bundesprogramm „KitaPlus“ Berücksichtigung zu finden?

Eine Teilnahme am Bundesprogramm „KitaPlus“ setzt voraus, dass die teilnehmende Einrichtung beziehungsweise Kindertagespflegestelle Betreuungsangebote ermöglicht, die von Eltern und Kindern mit besonderen familiär bedingten Bedarfen genutzt werden können. Dabei sind insbesondere Familien anzusprechen, deren Eltern(-teile) zu besonderen Tageszeiten wie am Morgen, späten Abend, in der Nacht oder an den Wochenenden beziehungsweise Feiertagen erwerbstätig sind.

Auch junge Familien, in denen Mütter und Väter durch Ausbildung und Studium zeitlich gebunden sind, profitieren von diesem Angebot. Zudem richtet sich das Bundesprogramm „KitaPlus“ an Arbeitsuchende und Arbeitslose, für die eine Erwerbstätigkeit insbesondere mit einem Schichtdienst beziehungsweise mit flexiblen Arbeitszeiten verbunden wäre.

3.5. Für städtische Träger ist eine Bedarfsanalyse für jede Einrichtung separat meist nicht möglich. Kann die Bedarfsanalyse für die gesamte Stadt erhoben werden?

Eine Bedarfsanalyse im Sozialraum der Einrichtung ist in der Regel zu präferieren. Ist dies nicht möglich, kann die Bedarfsanalyse einer gesamten Stadt in der Interessenbekundung einer einzelnen Einrichtung aufgeführt werden. In jedem Fall muss deutlich gemacht werden, wie sich der Bedarf für die Einrichtung begründet, für die eine Erweiterung angestrebt wird.

Pädagogisches Konzept

3.6. Was ist bezüglich des pädagogischen Konzeptes für die erweiterte Betreuungszeit im Bundesprogramm zu beachten?

Im pädagogischen Konzept soll eine qualitativ gute Betreuung auch in den Betreuungszeiten sichergestellt werden, die außerhalb der bisherigen Öffnungszeiten liegen. In der Interessenbekundung soll eine Skizze dieses pädagogischen Konzeptes, aufbauend auf dem bisherigen Konzept der Einrichtung beziehungsweise Tagespflegestelle, für die Betreuung in den erweiterten Öffnungszeiten dargestellt werden. Diese muss im weiteren Verlauf der Teilnahme am Bundesprogramm, auch in Zusammenarbeit mit der Projektberatung, ausgearbeitet werden. Dabei gilt es die zentralen Aspekte des Bundesprogrammes – Elternarbeit, Qualität, Kooperationen und Nachhaltigkeit – abzudecken.

In der Interessenbekundung ist einerseits darzustellen, wie die pädagogischen Fachkräfte den Tagesablauf mit den Kindern (z.B. Rhythmisierung, Rituale, Methoden, Spiel- und Kreativangebote), insbesondere in den erweiterten Öffnungszeiten, gestalten. Hierbei soll die besondere Situation der zu betreuenden Kinder und deren Eltern berücksichtigt werden. Andererseits soll die Umsetzung der Elternberatung hinsichtlich der Entlastung der familiären Situation und ggf. vorhandene, das Betreuungsangebot unterstützende, Kooperationen (z.B. mit einer Kindertagespflegeperson oder einer Kindertagesstätte) skizziert werden.

3.7. Gibt es Empfehlungen und Vorgaben zu den Schlafräumen bei Übernachtungsangeboten?

Die Übernachtung während der außerhäuslichen Betreuung ist eine neue Situation und sollte nicht nach den Strukturen eines Mittagsschlafes aufgebaut werden. Familienähnliche Räumlichkeiten während der Übernachtungssituation sind anzustreben. Ob dies innerhalb der Einrichtung beziehungsweise Kindertagespflegestelle umgesetzt werden kann oder hierfür zusätzliche Räume angemietet, renoviert oder umgebaut werden müssten, ist individuell einzuschätzen und das wirtschaftlichste Vorgehen unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen zu wählen.

3.8. Gibt es durch das Bundesprogramm „KitaPlus“ Vorgaben bezüglich des Personalschlüssels zur Erweiterung der Öffnungszeiten?

Ist für die Erweiterung der Öffnungszeiten der Einsatz von zusätzlichem Personal erforderlich, sind die Vorgaben des jeweiligen Landesgesetzes bezüglich der Fachkraft-Kind-Relation während der gesamten Öffnungszeiten zu beachten.

Elternberatung und -begleitung

3.9. Welche Prämissen setzt das Bundesprogramm „KitaPlus“ im Hinblick auf die (zusätzliche) Elternberatung und -begleitung?

Die Beratung und Begleitung der Eltern im Bundesprogramm „KitaPlus“ hat den Schwerpunkt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Studium und insbesondere die Re-Integration in den Arbeitsmarkt. Hierbei gilt es vor allem, die Bedarfe der besonderen Zielgruppen aufzugreifen und durch individuelle Beratung und Vernetzung der Familien untereinander aufzuarbeiten.

Die Beratung und Begleitung der Eltern kann flankiert werden durch Angebote der Kooperationspartner des Bundesprogramm „KitaPlus“. Kooperationspartner sind die Bundesagentur für Arbeit, die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Städtetag sowie der Deutsche Gewerkschaftsbund.

3.10. Welche Aspekte müssen in der Beratung und Begleitung der Eltern berücksichtigt werden?

Ziel der Elternberatung und -begleitung ist es, Bedarfe zu erkennen und flexible Betreuungsangebote zu ermöglichen, zu vermitteln oder ggf. Alternativen in der Erwerbstätigkeit aufzuzeigen. Dies soll unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und besonderen Situationen und der damit verbundenen psychosozialen Belastung der Familien aufgrund der besonderen Betreuungszeiten geschehen. Ziel ist es,

Familien bei der Ausübung ihrer Berufs- und Studientätigkeit beziehungsweise bei der Re-Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Projektberatung

3.11. Wie gestalten sich die Treffen mit der Projektberatung für Hort- und Kindertageseinrichtungen?

Die Anzahl der Beratungstermine hängt von den Bedarfen der Einrichtung ab. Vorgesehen sind in der Förderphase bis Ende 2018 mindestens vier Beratungseinheiten zum pädagogisch-inhaltlichen Konzept sowie vier Beratungseinheiten zu betriebswirtschaftlichen Aspekten des Vorhabens. Weitere vier Einheiten können nach Bedarf zusätzlich vereinbart werden.

In den Beratungsgesprächen sollten - insbesondere beim Erstgespräch - ein Trägervertreter sowie die Leitung einer Einrichtung als Gesprächspartner der Projektberatung zur Verfügung stehen. Welche Akteure zu bestimmten Beratungseinheiten hinzukommen, stimmen die Gesprächsteilnehmer miteinander ab. Ort der Beratung sollte die Einrichtung sein, bedarfsabhängig der Trägerstandort.

3.12. Wie gestalten sich die Treffen mit der Projektberatung für Kindertagespflegepersonen?

Bei Kindertagespflegepersonen findet die Beratung direkt bei der Kindertagespflegeperson statt. Ob ggf. Trägervertreter oder die Fachberatung am Gespräch teilnehmen, kann individuell geklärt und beschlossen werden. Eine Projektberatung umfasst sowohl das pädagogische Konzept als auch die betriebswirtschaftlichen Aspekte. Innerhalb des Bewilligungszeitraumes sind drei Beratungskontakte für die Kindertagespflegeperson verpflichtend. Weitere drei Beratungskontakte können optional in Anspruch genommen werden.

4. Fördervoraussetzung für Kindertageseinrichtung

4.1. Welche Einrichtungen können sich im Bundesprogramm „KitaPlus“ bewerben?

Hort- und Kindertageseinrichtungen, die aktuell eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorweisen, können sich am Bundesprogramm „KitaPlus“ beteiligen. Die Neugründung von Einrichtungen sowie neuer Betreuungsplätze wird im Rahmen des Bundesprogramms „KitaPlus“ nicht gefördert.

4.2. Welche Vorgaben gibt es bezüglich der bereits bestehenden Öffnungszeiten der Einrichtung?

Kindertageseinrichtungen müssen bereits eine Öffnungszeiten von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr anbieten, um im Bundesprogramm berücksichtigt zu werden. Hat eine Einrichtung bereits darüber hinausgehende Öffnungszeiten, zählen diese als Ausgangspunkt für die Erweiterung.

Horteinrichtungen müssen während der Schulzeit bereits mindestens von Schulschluss bis 16 Uhr eine Betreuung anbieten.

Universitäts- und hochschulnahe Einrichtungen müssen bereits eine Betreuung anbieten, diese ist nicht an konkrete Zeiten gebunden.

4.3. Wie viele Stunden muss eine Einrichtung erweitern?

Die Erweiterung der Öffnungszeiten muss an die vorhandenen Bedarfe innerhalb der Einrichtung und des Sozialraumes angepasst sein. Als Erweiterung gelten jene Zeiten, die bisher noch nicht regelmäßig durch die Einrichtung abgedeckt wurden und innerhalb des Bundesprogramms neu hinzukommen. Dabei gibt es keine Vorgaben durch das Bundesprogramm.

Für universitäts- und hochschulnahe Einrichtungen muss eine Erweiterung bestehender Angebote mind. morgens, abends, über Nacht oder am Wochenende erfolgen; bedarfsgerechte und flexible Angebote auch für die Notfallbetreuung werden über das Projekt hinaus geschaffen.

5. Fördervoraussetzung für Kindertagespflege

5.1. Welche Voraussetzung muss eine Kindertagespflegeperson zur Teilnahme am Bundesprogramm „KitaPlus“ erfüllen?

Kindertagespflegepersonen müssen zur Teilnahme am Bundesprogramm „KitaPlus“ eine aktuelle Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vorweisen.

5.2. Welche Vorgaben gibt es bezüglich der bereits angebotenen Öffnungszeiten?

Kindertagespflegepersonen müssen bereits ein Betreuungsangebot vorhalten, um im Bundesprogramm berücksichtigt zu werden.

5.3. Wie viele Stunden muss eine Kindertagespflegeperson erweitern, um am Bundesprogramm „KitaPlus“ teilnehmen zu können?

Die Erweiterung der Öffnungszeiten muss an die vorhandenen Bedarfe der Familien angepasst werden. Dabei gibt es keine Vorgaben bei der Anzahl der zusätzlich anzubietenden Stunden durch das Bundesprogramm. Als Erweiterung gelten jene Zeiten, die bisher noch nicht regelmäßig abgedeckt wurden und innerhalb des Bundesprogramms neu hinzukommen. Diese müssen in der Zeit vor 8:00 Uhr und nach 16:00 Uhr angeboten werden.

Personal Kindertagespflege

5.4. Kann ich als Kindertagespflegeperson eine weitere Tagespflegeperson einstellen, um ein erweitertes Betreuungsangebot anbieten zu können?

Kindertagespflege ist eine höchst selbst zu erbringende Dienstleistung und nicht übertragbar. Das heißt, eine Kindertagespflegeperson kann keine weitere Kindertagespflegeperson einstellen, um auf diese Weise die Betreuung der ihr zugeschriebenen Kinder zu gewährleisten.

6. Informationen zur Interessenbekundung und zum Antragsverfahren

6.1. Wer kann eine Interessenbekundung beziehungsweise einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt, und damit berechtigt eine Interessenbekundung einzureichen, sind örtliche Träger und freie Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Träger von Kindertageseinrichtungen sowie Träger von Kindertagespflegepersonen und selbstständige Kindertagespflegepersonen. Bei positiver Bewertung der Interessenbekundung werden diese zur Antragstellung aufgefordert und nehmen im Rahmen einer Förderung die Pflichten und Rechte gemäß Zuwendungsbescheid wahr.

6.2. Kann ein Träger für mehrere Einrichtungen beziehungsweise Kindertagespflegepersonen sein Interesse bekunden und was ist dabei zu beachten?

Ein Träger muss für jede Einrichtung beziehungsweise Kindertagespflegeperson eine Interessenbekundung einreichen, die den jeweiligen Bedarf im Sozialraum, das Konzept, das Vorhaben und insbesondere die daraus resultierenden Maßnahmen und Kooperationen beschreiben, die über das Bundesprogramm „KitaPlus“ gefördert werden sollen. Allgemeine Angaben, wie z. B. die Erfahrung des Trägers oder das trägerspezifische Konzept, können vorhabenbezogen in mehreren Interessenbekundungen wiederholt werden.

6.3. Welche Themen umfasst die Interessenbekundung?

Um Eltern darin zu bestärken, bei tatsächlichem Bedarf ein qualitativ verlässliches Angebot zu nutzen und mitzugestalten, werden Projekte gefördert, die zum einen ein flexibles Angebot gestalten, das den im SGB VIII verankerten Anspruch auf Bildung, Betreuung und Erziehung für alle Kinder gewährleistet. Zum anderen sieht das vorgestellte Projekt die Beratung und Begleitung der Eltern bei ihrer Vereinbarkeit von Familien- und Arbeitsleben vor. Ziel der Elternberatung und -begleitung ist es, Bedarfe zu erkennen und flexible Betreuungsangebote zu vermitteln oder ggf. Alternativen aufzuzeigen, die die individuellen Bedürfnisse der Familie und die Ermöglichung von Erwerbstätigkeit der Eltern berücksichtigen.

Mit der Interessenbekundung wird die Projektidee unter Berücksichtigung der Bedarfssituation, der Entwicklung eines pädagogischen beziehungsweise betriebswirtschaftlichen Konzepts, die Beratung und Begleitung der Eltern sowie die Kooperationen mit wichtigen Akteuren der Arbeitswelt vorgestellt.

7. Allgemeine Informationen zur Umsetzung des Bundesprogramms

Kooperation

7.1. Mit welchen Institutionen können Einrichtungen, die am Bundesprogramm „KitaPlus“ teilnehmen, kooperieren?

Um die Nachhaltigkeit der Erweiterung von Öffnungszeiten sicherzustellen, empfiehlt das Bundesprogramm „KitaPlus“, zeitnah Kontakte zum zuständigen Jugendamt sowie der Agentur für Arbeit beziehungsweise dem Jobcenter vor Ort aufzunehmen. Die Beauftragten für Chancengleichheit (BCA) in

den Arbeitsagenturen und Jobcentern sind wichtige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, wenn es um das Thema regionale Vernetzung geht. Das „Bündnis für Familie“ kann eine zusätzliche Anlaufstelle für Einrichtungen und Kindertagespflegepersonen sein, um ein Netzwerk zur Qualität bedarfsgerechter Betreuungsangebote aufzubauen.

Horteinrichtungen sollen zusätzlich eine Kooperation mit einer Schule anstreben und aufbauen.

Für universitäts- und hochschulnahe Einrichtungen empfiehlt das Bundesprogramm „KitaPlus“, sofern noch nicht vorhanden, eine Kooperation mit einer Universität bzw. Hochschule aufzunehmen.

7.2. Das Bundesprogramm „KitaPlus“ empfiehlt eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt beziehungsweise der Jugendhilfeplanung. Wie soll damit umgegangen werden?

Auf diese Weise kann der Bedarf an erweiterten Öffnungszeiten in der Jugendhilfeplanung angemessen und nachhaltig berücksichtigt werden. Wichtig ist dabei der Verweis darauf, dass durch eine Erweiterung der Öffnungszeiten insbesondere eine Flexibilisierung und Verlagerung des Betreuungsangebotes ermöglicht wird und nicht eine grundsätzliche Verlängerung der Betreuung für das einzelne Kind. Je nach Landesgesetzgebung ist es unter Umständen von Nöten, eine entsprechende Betriebserlaubnis einzuholen.

7.3. Gibt es weitere Kooperationspartner mit denen ich das Bundesprogramm gemeinsam umsetzen kann?

Das Prinzip der Nachhaltigkeit hat im Bundesprogramm einen hohen Stellenwert. Daher wird empfohlen, Kooperationen mit Partnern anzustreben beziehungsweise zu intensivieren, die zur Verstetigung der erweiterten Betreuungszeiten auch nach Ende des Bundesprogramms beitragen können. Je nach örtlichen Gegebenheiten können unter anderem Kooperationen mit Arbeitgebern der Region, Tageselternvereinen und Fachberatern von Vorteil sein.

Projektberatung

7.4. Welche Aufgabe hat die Projektberatung?

Die Rolle der Projektberatung ist die Initiierung, Begleitung und Steuerung von Entwicklungsprozessen hinsichtlich der Zielerreichung Ihres in der Interessenbekundung dargestellten Vorhabens.

Sie unterstützt das Vorhaben bei:

- der Entwicklung und Konkretisierung des Konzeptes zur Erweiterung des Betreuungsangebotes unter besonderer Beachtung des Kindeswohls
- der Entwicklung und Konkretisierung des Konzeptes zur vertieften Elternbegleitung
- der Erarbeitung eines unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nachhaltigen Konzeptes
- der Entwicklung und Konkretisierung betriebswirtschaftlicher Zielgrößen und Risikofaktoren auf Grundlage betriebswirtschaftlicher Bedarfserhebungen
- Öffentlichkeits- und Akquise-Kampagnen

- der Entwicklung und Erweiterung des lokalen Netzwerks durch zentrale Akteure
- dem Aufbau wirksamer Kommunikationsstrukturen.

Die Projektberatung hat nicht den Auftrag, zwischen dem Jugendamt und der Kindertageseinrichtung beziehungsweise Kindertagespflegeperson zu vermitteln. Eventuell ist dies aber in begründeten Einzelfällen möglich.

8. Fragen zur Umsetzung des Bundesprogramms als Kindertageseinrichtung

Personal

8.1. Welche Qualifikation muss das Personal haben, welches für die Betreuung in den erweiterten Öffnungszeiten?

Als Personal müssen pädagogische Fachkräfte beschäftigt werden. Die Länder regeln, welche Qualifikation zum pädagogischen Fachpersonal zählt beziehungsweise auf den Fachkräfteschlüssel anerkannt wird. Wichtig in der Umsetzung ist, dass den Kindern die betreuende Person bekannt und vertraut ist. In der Interessenbekundung und im Antragsverfahren müssen dazu noch keine konkreten Lösungen angeboten und dargestellt werden, diese können im Projektverlauf mit der Projektberatung erarbeitet und umgesetzt werden.

9. Finanzielle Rahmenbedingungen der Förderung

9.1. Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Gefördert werden können:

- die für die Durchführung der erweiterten Öffnungszeiten entstehenden zusätzlichen Personalausgaben, wenn diese nicht anderweitig erstattet werden (zum Beispiel auch Personalausgaben für festangestellte Tagespflegepersonen);
- für das Projektziel notwendige Investitionen, die nicht bereits über das Krippenausbauprogramm oder weitere Investitionsprogramme förderfähig sind;
- für das Projektziel notwendige Anschaffungen;
- Personalausgaben, insbesondere für die Betreuung begleitender Aufgaben wie zum Beispiel Konzepterstellung, Vernetzungsarbeit, projektspezifische Beratung und Begleitung der Eltern;
- Fortbildungsausgaben;
- Sachausgaben, zum Beispiel für Veranstaltungsorganisation, Öffentlichkeitsarbeit;
- Verwaltungspauschale in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen Personalausgaben.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen, projektbezogenen Ausgaben, die im Verhältnis zu den Projektzielen stehen müssen. Die Förderung wird gewährt, wenn für die Umsetzung des Projekts anderweitig keine Finanzierung gesichert werden kann und dann auch nur im Umfang des angemessenen Bedarfs.

Die Zuwendungsnehmerin bzw. der Zuwendungsnehmer hat sich in angemessenem Umfang an den Gesamtausgaben des Vorhabens durch Einbringung von Eigen- beziehungsweise Drittmitteln zu beteiligen, der Bund übernimmt maximal 95 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

9.2. Werden die Betreuungsstunden einer selbstständigen Kindertagespflegeperson gefördert?

Kindertagespflegepersonen, die selbstständig tätig sind, können keine Personalausgaben geltend machen. In diesem Fall werden Zuschüsse zu allen zusätzlich geleisteten Betreuungsstunden gewährt, die vor 8 Uhr, nach 16 Uhr, über Nacht und am Wochenende geleistet werden. Hierbei werden ausschließlich die zu diesen Zeiten zu betreuenden Kinder berücksichtigt, für die der Betreuungsvertrag nach Bewilligung zustande kam.

9.3. In welcher Höhe sind Eigen- beziehungsweise Drittmittel einzubringen?

Als Eigen- beziehungsweise Drittmittel sind mindestens 5 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen.

9.4. Wie können die Eigen- beziehungsweise Drittmittel erbracht werden?

Als Eigen- beziehungsweise Drittmittel können Mittel der Kommune, des Landes oder private Finanzmittel (zum Beispiel durch Unternehmen) eingebracht werden, die sich auf die Umsetzung des Bundesprogramm „KitaPlus“ beziehen.

9.5. Wie viele Mittel stellt das Bundesprogramm „KitaPlus“ bereit?

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert zukunftsfähige Angebote von bedarfsgerechten Betreuungszeiten mit bis zu 100 Millionen Euro mit einer Laufzeit von drei Jahren im Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018.

9.6. Gibt es Vorgaben mit Bezug auf den Einsatz und die Bezahlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

Zur Entwicklung und Durchführung von erweiterten beziehungsweise flexiblen Öffnungszeiten im Betreuungsbetrieb werden Personalausgaben für das pädagogische Fachpersonal und Kindertagespflegepersonen in angemessenem Umfang gefördert. Bei der Antragsbegründung ist darzulegen, dass der beantragte Personalbedarf aufgrund der Erweiterung der Öffnungszeiten entsteht. Die Personalausgaben für die im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben anfallenden Begleitarbeiten (zum Beispiel Erstellung und Erprobung von Konzepten, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung, Zusammenarbeit mit Eltern) sind förderfähig. Auch Arbeiten zum Aufbau und zur Etablierung eines nachhaltigen Netzwerkes zum Beispiel mit der Agentur für Arbeit, den lokalen Jobcentern, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie anderen Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindertagespflegestellen können Bestandteile der förderfähigen Tätigkeiten sein.

Es finden die entsprechenden Tarifbedingungen gemäß Qualifikationsprofil und Tätigkeitsmerkmal Anwendung.

9.7. Um unser Angebot zu erweitern, müssen wir umbauen und Personal einstellen. Ist es möglich, den Umbau mit anderen staatlichen Zuwendungen durchzuführen und nur das Personal durch „KitaPlus“ fördern zu lassen?

Die Mittel aus dem Bundesprogramm „KitaPlus“ sind immer nachrangig zu bereits existierenden Fördermöglichkeiten seitens des Bundes und der Länder zu verwenden. Insofern ist es grundsätzlich möglich, bauliche Maßnahmen außerhalb des Bundesprogramms „KitaPlus“ zu finanzieren.

9.8. Werden Mietnebenkosten bezuschusst?

Mietnebenkosten sind förderfähig, wenn sie unmittelbar und im angemessenen Rahmen durch die Anmietung von Räumlichkeiten zur Erweiterung des Betreuungsangebots entstehen.

10. Kontakt und weitere Informationen

Die Servicestelle Bundesprogramm „KitaPlus“ berät Sie gern:

E-Mail: servicestelle@bundesprogramm-kitaplus.de

Telefon:

- inhaltlich-fachliche Fragen: 030 – 390 634 730
Mo, Di, Mi und Fr 9 - 17 Uhr und Do 9 - 20 Uhr
- finanztechnische Fragen/technischer Support: 030 – 284 092 30
Mo, Di, Mi und Fr 9 - 12 Uhr und Do 14 - 17 Uhr

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Webseite des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unter www.fruehe-chancen.de.